

Beschluss zur Aufhebung der bis zum 29.03.2023 gültigen Satzung
des Freundeskreises des Herder-Gymnasiums Forchheim e. V., die
durch nachfolgende Neufassung der Satzung ersetzt wird:

SATZUNG

des Freundeskreises des Herder-Gymnasiums Forchheim e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Herder-Gymnasiums Forchheim e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Forchheim Bamberg VR 10286 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 91301 Forchheim, Herder-Gymnasium, Luitpoldstraße 1.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung durch Förderung und Pflege der Bildung und Erziehung am Herder-Gymnasium in Forchheim. Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass den Schülerinnen und Schülern des Herder-Gymnasiums Sachmittel für konkrete Projekte oder andere schulische Veranstaltungen geboten werden, die die Bildung und Erziehung fördern. Hierzu zählt auch die materielle und immaterielle Unterstützung zum Ausgleich von sozialen Härten, z. B. bei der Teilnahme an Schulfahrten um die persönlichen Kontakte von Schülerinnen und Schülern zu fördern und zu vertiefen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Vorstände des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitgliedsarten:
 1. Ordentliche Mitglieder
 2. Jugendliche Mitglieder
 3. Juristische Personen
 4. Ehrenmitglieder

Zu 2.: Als jugendliches Mitglied gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Zu 3.: Juristische Personen können Körperschaften des öffentlichen oder Privatrechts sein.

- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Die dafür erforderlichen Angaben legt der Vorstand für jede Mitgliedsart fest. Über jeden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Annahmegesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (4) Jedes Mitglied hat bei Abstimmung nur eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod
 2. bei juristischen Personen mit der Auflösung der Körperschaft.
 3. durch Kündigung der Mitgliedschaft.
 4. durch Ausschluss des Mitglieds.

Zu 3.: Die Mitgliedschaft endet durch Kündigungserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Zur Fristwahrung ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung am Sitz des Vereins maßgebend.

Zu 4.: Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

- in grober Weise das Ansehen und die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist oder
- nachhaltig gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt oder
- trotz zweifacher, eingeschriebener Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere satzungsgemäße Pflichten nicht erfüllt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich. Diese kann die Entscheidung des Vorstandes nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufheben. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- der Vorstand (§ 7)
- die Mitgliederversammlung (§ 6)

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung bis längstens zum 30.04. eines Jahres ein. Spätestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgt die schriftliche Einladung an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung per Mail genügt der Schriftformerfordernis.

(2) In die Tagesordnung sind zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung aufzunehmen:

Jahresbericht des Vorstands
Finanzbericht und Budget
Bericht der Kassenprüfer
Entlastung des Vorstands
Gegebenenfalls Wahlen des Vorstands
Gegebenenfalls Wahlen der Kassenprüfer
Sowie alle übrigen Punkte, die die Versammlung beschließen soll.

{3) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom/von der Stellvertreter/in geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Anderes bestimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(5) Der Vorstand kann jederzeit mit Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hat in der gleichen Weise wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

(6) Anträge von Mitgliedern, die über Themen der Tagesordnung hinausgehen und die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens sechs Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Leiter der Versammlung. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

- (8) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für juristische Personen gelten die unter § 3 Ziff. 4 genannten Bestimmungen. Stimmberechtigte Mitglieder und die Vertretungsberechtigten der juristischen Personen können für ein in dieser Satzung vorgesehenes Amt gewählt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertreter*in
- dem/der Schatzmeister*in
- dem/der Schriftführer*in
- und bis zu vier Beisitzern

Ein Mitglied des Vorstands sollte Mitglied des Elternbeirats sein.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wahl des gesamten Vorstands oder mehrerer Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang (Blockwahl) ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung Blockwahl beschließt. Gewählt ist, wer die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein und trägt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter*in und der/die Schatzmeister*in. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (5) Der Vorstand kann einen Beirat und für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, die beratende Funktionen haben.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder einschließlich der Kassenprüfer haben gleichlaufende Amtszeiten, so dass diese - unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Wahl - zur selben Zeit enden.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Buchhaltung des Vereins zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Ehrenbeirat/Schirmherren

Die Mitglieder des Ehrenbeirats/Schirmherren haben ausschließlich repräsentative Aufgaben und müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie werden durch Beschluss des Vorstandes berufen. Die Annahme der Berufung als Ehrenbeirat/Schirmherr hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Liquidation

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann, frühestens nach einem Monat, eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (3) Eine Änderung der Bestimmungen laut vorstehender Ziffer 2 ist nur mit der in Ziffer 2 verlangten Vorgehensweise möglich.
- (4) Bei Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit oder sonstiger Beendigung des Vereins oder bei Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen an das Herder-Gymnasium Forchheim, welches es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Andere Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Datenschutz

- (1) Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
- (2) Mitglieder haben die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten und können gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich sind, widersprechen.

Forchheim, 29.03.2023

Vorsitzende Corina Gallmetzer

Stellvertreterin Lieselotte Rall

